

Allgemeine Gaslieferbedingungen (AGS)

für Sonderkunden der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH

Begriffsbestimmungen

1. **Eigenanlagen** sind Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfes, die nicht vom Netzbetreiber oder vom Versorger betrieben werden.
2. **Entnahmestelle** ist das Ende des Netzanschlusses und der Punkt, an dem vom Kunden Gas aus dem Verteilernetz entnommen wird.
3. **Kunde** ist der Letztverbraucher gemäß § 3 Nr. 25 EnWG, der vom Versorger Gas für den Eigenverbrauch bezieht, aber nicht in der Grundversorgung nach § 36 EnWG beliefert wird.
4. **Kundenanlagen** sind die Gasanlagen hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen und Druckregelgeräte.
5. **Netzanschluss** ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.
6. **Netzbetreiber** ist der Betreiber des örtlichen Verteilernetzes.
7. **Gas** ist Erdgas.
8. **Vertrag** ist der Gasliefervertrag, aufgrund dessen der Kunde vom Versorger mit Gas beliefert wird.
9. **Versorger** sind die Stadtwerke Waldkraiburg GmbH.
10. **Verteilernetz** ist das örtliche Netz des Netzbetreibers, das überwiegend zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas dient.

I. Gaslieferung

1. Bedarfsdeckung

- 1.1 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Versorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
- 1.2 Gas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder nach der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen ist vom Kunden eine Abstimmung mit dem zuständigen Hauptzollamt vorzunehmen.

2. Art der Gaslieferung

- 2.1 Der Gas wird im Rahmen der Gaslieferung für Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 2.2 Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den Allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde versorgt wird.

3. Voraussetzung der Gaslieferung, Lieferantenwechsel

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung des Kunden mit Gas durch den Versorger auf der Grundlage des Vertrages ist, dass zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber ein Netzanschlussvertrag und zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber ein Anschlussnutzungsverhältnis, bei Mitteldruck ein Anschlussnutzungsvertrag besteht. Netzbetreiber ist dabei derjenige, aus dessen Netz der Kunde das von ihm verbrauchte Gas entnimmt.
- 3.2 Der Kunde kann hinsichtlich der Nutzung des Netzanschlusses keine weitergehenden Rechte geltend machen, als der Anschlussnehmer nach dem Netzanschlussvertrag.
- 3.3 Der Versorger ist von seiner Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden befreit, a) soweit die Preisregelungen oder die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zeitliche Beschränkungen vorsehen, b) solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NDAV oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NDAV unterbrochen hat, oder c) solange der Versorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt, einer Störung des Netzbetriebes oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist, gehindert ist, oder ihm dies im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.
- 3.4 Die SW werden den Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Zum Lieferbeginn darf kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Die SW sind zur Aufnahme der Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt. Der Beginn der Erdgaslieferung wird dem Kunden durch die SW schriftlich angezeigt, sobald die notwendigen Bestätigungen vom örtlichen Netzbetreiber und Vorversorger des Kunden vorliegen.

4. Erweiterung und Änderung der Kundenanlagen sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten

- 4.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind vom Kunden dem Versorger unverzüglich

lich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den Preisen des Versorgers für die Versorgung aus dem Netz, über das der Kunde vom Versorger beliefert wird.

- 4.2 Ziffer 4.1 gilt auch, wenn der Kunde Gasanlagen ändert oder erweitert oder er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließt und sich dadurch der Gasverbrauch des Kunden nicht unwesentlich ändert.
- 4.3 Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung des Kunden nach den Ziffern 4.1 und 4.2 können vom Versorger geregelt und auf seiner Internetseite veröffentlicht werden. Diese sind vom Kunden für die Meldung einzuhalten.

II. Aufgaben und Rechte des Versorgers

1. Messeinrichtungen

- 1.1 Das vom Kunden an der Entnahmestelle entnommene Gas wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers im Sinne von § 21 b EnWG i. V. m. der MessZV.
- 1.2 Der Kunde haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für das Abhandkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Messstellenbetreiber und dem Versorger unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Versorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls eine Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

2. Ablesung

- 2.1 Der Versorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber erhalten hat.
- 2.2 Der Versorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Abschnitt III, b) anlässlich eines Versorgerwechsels, oder c) wegen eines berechtigten Interesses des Versorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist und er dies dem Versorger nachweist. Der Versorger wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann der Versorger für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden Erstattung der tatsächlich beim Versorger angefallenen Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem jeweils aktuellen Preisblatt des Versorgers berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.
- 2.3 Wenn der Messstellenbetreiber, der Messdienstleister oder der Versorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf der Versorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht oder verspätet nachkommt.

3. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters, des Netzbetreibers oder des Versorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Abschnitt II Ziffer 2. erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie wird mindestens eine Woche vor dem Zutrittsstermin erfolgen, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Tag Zutritt zu gewähren.

4. Vertragsstrafe

- 4.1 Verbraucht ein Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gaslieferung, so ist der Versorger berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen des Versorgers zu berechnen.
- 4.2 Eine Vertragsstrafe kann vom Versorger auch dann vom Kunden verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt,

die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.

- 4.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.1 und 4.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

III. Abrechnung der Gaslieferung

1. Abrechnung, Neukundenbonus

- 1.1 Der Gasverbrauch wird – sofern nichts anderes vereinbart ist – nach den Maßgaben von § 40 EnWG abgerechnet.
- 1.2 Macht der Kunde von seinem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangt er eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, ist er verpflichtet, solche unterjährigen Abrechnungen nach dem jeweils geltenden Preisblatt des Versorgers an den Versorger gesondert zu vergüten.
- 1.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze oder bei sonstigen Preisänderungen nach Abschnitt V.
- 1.4 Der Neukundenbonus wird nach 12 Monaten ausbezahlt. Neukunde ist ein Kunde, der in den letzten fünf Jahren nicht von der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH mit Gas versorgt wurde.

2. Abschlagszahlungen

- 2.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Versorger auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Gases für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies vom Versorger angemessen zu berücksichtigen.
- 2.2 Macht der Versorger von seinem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der vom Versorger festgelegten Höhe und zu den vom Versorger hierzu bestimmten Terminen zu bezahlen.
- 2.3 Ändern sich die Preise für die Belieferung des Kunden durch den Versorger, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vornundertsatz der Preisänderung vom Versorger entsprechend angepasst werden.
- 2.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich vom Versorger an den Kunden erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung zugunsten des Kunden verrechnet. Nach Beendigung des Gaslieferungsvertrages werden vom Versorger zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

3. Vorauszahlungen

- 3.1 Der Versorger ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet.
- 3.2 Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben bei
 - zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
 - zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Versorger im laufenden Vertragsverhältnis,
 - bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zum Versorger, oder
 - nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung
- 3.3 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Versorger Abschlagszahlungen, so wird er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 3.4 Ist ein Fall nach Ziffer 3.2 gegeben und verlangt der Versorger berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig gezahlt hat und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich erfüllt.

- 3.5 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Versorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme errichten. In diesem Fall ist der Versorger berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten dem Kunden gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.

4. Sicherheitsleistung

- 4.1 Der Versorger kann in begründeten Fällen vom Kunden eine angemessene Sicherheit verlangen. Die Anforderung zur Sicherheitsleistung wird vom Versorger gegenüber dem Kunden schriftlich begründet. Die Sicherheit ist innerhalb von zehn Werktagen, gerechnet ab dem Eingang der Aufforderung hierzu beim Kunden, vorbehaltlos und uneingeschränkt an den Versorger zu leisten.
- 4.2 Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) sich der Kunde mit einer Zahlung trotz der ersten Mahnung, in der ein Zahlungsziel von mindestens 14 Tagen gesetzt sein muss, weiter in Verzug befindet,
 - b) der Kunde zu Vorauszahlungen nach Abschnitt III Ziffer 3 nicht bereit oder in der Lage ist,
 - c) gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 bis 882 a ZPO) bevorstehen oder eingeleitet sind,
 - d) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegt, oder
 - e) der Kunde die aufgrund einer über ihn eingeholten Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht durch einen geeigneten schriftlichen Nachweis seiner Bonität in für den Versorger überprüfbarer Form entkräften kann; die eingeholte Auskunft und die Daten, auf denen die begründete Besorgnis beruhen, werden dem Kunden vom Versorger mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen gelegt.
- 4.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie den zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelten, die der Kunde nach diesem Vertrag an den Versorger zu zahlen hat, entspricht.
- 4.4 Soweit der Versorger eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese vom Kunden auch in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- 4.5 Kommt der Kunde einem schriftlich begründeten und berechtigten Verlangen des Versorgers nach Sicherheitsleistung nicht binnen 10 Werktagen nach Eingang der Aufforderung beim Kunden nach, so kann der Versorger die Anschlussnutzung des Kunden zur Entnahme von Gas ohne weitere Ankündigung sofort durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, bis die Sicherheit sowie die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung vom Kunden in voller Höhe an den Versorger gestellt ist.
- 4.6 Der Kunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich im folgenden Monat auf der Grundlage dieses Vertrages anfallenden Entgelte abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 4.7 Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 4.8 Der Versorger kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugsseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

5. Rechnungen und Abschläge

- 5.1 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge werden vom Versorger einfach und verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden vom Versorger vollständig und in allgemein verständlicher Form in der Rechnung ausgewiesen.
- 5.2 Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird vom Versorger der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Preise und Bedingungen wird der Versorger hinweisen.

6. Zahlung und Verzug

- 6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Versorger in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden gegenüber dem Versorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 6.2 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu erfüllen durch
 - a) Lastschriftverkehr
 - b) Überweisung
 - c) Dauerauftrag
 - d) Einzugsermächtigung/SEPA-Basislastschriftverfahren
 - e) Bareinzahlung am Sitz des Versorgers
- 6.3 Rechnungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an den Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Versorger.

- 6.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Versorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden auch pauschal berechnen.
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die dem Versorger entstehen, diesem zu erstatten. Darüber hinaus ist der Versorger berechtigt, seinen diesbezüglichen Aufwand dem Kunden pauschal zu berechnen.
- 6.6 Gegen Ansprüche des Versorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Berechnungsfehler

- 7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Versorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Zeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 7.2 Ansprüche nach Ziffer 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

IV. Unterbrechung und Beendigung des Gasverhältnisses

1. Unterbrechung der Gaslieferung

- 1.1 Der Versorger ist berechtigt, die Gaslieferung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen AGS schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 1.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist der Versorger berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NDAV mit der Unterbrechung der Gaslieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft nach § 294 ZPO in Textform darlegt, dass hinreichende Aussichten darauf bestehen, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommen wird. Der Versorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Gaslieferung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 1.3 Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminsankündigung für die Unterbrechung nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheitert die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann der Versorger die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung vergleichbarer Fälle und unter Beachtung von § 315 BGB pauschal berechnen.
- 1.4 Der Versorger hat die Gasbelieferung des Kunden unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Gasbelieferung dem Versorger ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.

2. Form und Inhalt einer Kündigung

- 2.1 Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde hat bei einer von ihm gegenüber dem Versorger ausgesprochenen Kündigung in der Kündigungserklärung mindestens folgende Angaben gegenüber dem Versorger zu machen:
 - a) Kunden- und Verbrauchsstellennummer
 - b) Zählernummer
 - Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich noch folgende Angaben gegenüber dem Versorger zu machen:
 - c) Datum des Auszuges
 - d) Zählerstand am Tag des Auszuges
 - e) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Entnahmestelle
 - f) neue Rechnungsanschrift des Kunden für die Schlussrechnung
- 2.2 Unterlässt der Kunde bei der Kündigung schuldhaft die Angaben nach Ziffer 2.1 insgesamt oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die dem Versorger hierdurch entstehenden Kosten diesem vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die dem Versorger durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Der Versorger ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden pauschal und unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle zu berechnen.
- 2.3 Der Versorger wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Versorgers verlangen.

3. Fristlose Kündigung

- 3.1 Der Versorger ist in den Fällen von Abschnitt IV Ziffer 1.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Gaslieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abschnitt IV Ziffer 1.2 ist der Versorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Abschnitt IV Ziffer 1.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 3.2 Bei einer fristlosen Kündigung gelten Ziffer 2.2 Satz 2 und Ziffer 2.3 entsprechend.

V. Entgelte und Preisänderung

1. Entgelte, Preise und deren Änderung

- 1.1 Die Höhe der jeweiligen Entgelte für die Leistungen des Versorgers gegenüber dem Kunden ergibt sich aus dem geltenden Preisblatt des Versorgers. Für im Preisblatt nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichen Interesse vom Versorger erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Versorger die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.
- 1.2 Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Netto-Grundpreis enthält die Kosten für Personal und Verwaltung, IT, Netznutzung inkl. Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messdienstleistung. Soweit der Kunde den Messstellenbetrieb von einem Dritten durchführen lässt, stellt ihm der Versorger keine Kosten für den Messstellenbetrieb in Rechnung. Der Netto-Arbeitspreis enthält die Energiesteuer für steuerbegünstigtes Erdgas (Erdgassteuer, derzeit 0,55 Ct/kWh), die Netzentgelte, die Konzessionsabgabe sowie die Mehrbelastungen aus der SLP-Bilanzierungsumlage, der Marktraumumstellungsumlage, dem Konvertierungsentgelt/-umlage sowie dem Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes (VHP-Entgelt), jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19%).
- 1.3 Eine Preisänderung durch den Versorger erfolgt ausschließlich auf der Grundlage und unter Beachtung von § 315 BGB und § 1 Abs. 1 und 3 EnWG nach billigem Ermessen, die der Kunde gemäß § 315 Abs. 3 BGB gerichtlich überprüfen lassen kann. Dabei gilt unter Einhaltung der pflichtgemäßen Ausübung des billigen Ermessens durch den Versorger gemäß § 315 BGB folgendes:
 - 1.3.1 Sollten künftig Steuern oder andere, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Gas belastenden Abgaben und Umlagen oder sonstige, durch den Gesetzgeber veranlasste Belastungen des Gaspreises (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen, kann der Versorger ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann. Gleichgestellt sind Netzentgelte, die für die Versorgung der Entnahmestelle des Kunden anfallen.
 - 1.3.2 Entfallen Kosten nach Ziffer 1.3.1 oder Netzentgelte ganz oder verringern sie sich, ist dies vom Versorger zugunsten des Kunden in voller Höhe des Centbetrages/kWh an den Kunden weiterzugeben.
 - 1.3.3 Kommt es gleichzeitig zu Mehrkosten nach Ziffer 1.3.1 und Entlastungen nach Ziffer 1.3.2, wobei die Mehrkosten höher sind als die Entlastungen, hat der Versorger die Entlastung unter Beachtung und pflichtgemäßer Ausübung des billigen Ermessens nach § 315 BGB bei einer Preiserhöhung zugunsten des Kunden zu berücksichtigen. Im gegenteiligen Fall (Entlastungen sind höher als die Mehrkosten) kann der Versorger dies bei einer Preissenkung insofern berücksichtigen, als er die Entlastung an den Kunden nur unter Berücksichtigung der Mehrkosten weitergibt, wobei auch eine nur teilweise Anrechnung der Mehrkosten erfolgen kann.
 - 1.3.4 Die Ziffern 1.3.1 bis 1.3.3 gelten auch in Bezug auf Beschaffungs- und/oder Vertriebskosten des Versorgers, nicht aber für einen Zeitraum, für den die Parteien einen Festpreis vereinbart haben.
 - 1.3.5 Der Versorger hat unter Beachtung von § 315 BGB den Zeitpunkt für eine Preisänderung nach den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.4 so zu wählen, dass im Verhältnis von Preiserhöhungen und -senkungen zueinander der Kunde nicht benachteiligt und der Versorger nicht bevorteilt wird, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen; auch dies kann der Kunde gemäß § 315 Abs. 3 BGB gerichtlich überprüfen lassen.
- 1.4 Änderungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Der Versorger wird dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse des Versorgers www.stadtwerke-waldkraiburg.de einsehbar und werden in dem Kundencenter des Versorgers ausgelegt.
- 1.5 Im Fall einer Erhöhung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, spätestens am Tag des Wirksamwerdens der Änderungen, zu kündigen. Bis zu dem Termin, zu dem die fristlo-

- se Kündigung das Vertragsverhältnis beendet, verbleibt es bei dem vor der Preisänderung geltenden Preis. Auf dieses Recht wird der Kunde von dem Versorger in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
- 1.6 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung oder Steuereinrichtung oder wird eine solche ausgewechselt und werden dem Versorger dafür vom Messstellenbetreiber neue oder andere Entgelte in Rechnung gestellt wie bisher, gelten die Ziffern 1.3 bis 1.5 entsprechend.
 - 1.7 Die Billigkeit einer Preisänderung nach den vorstehenden Ziffern 1.3 bis 1.5 gilt vom Kunden als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach brieflicher Mitteilung an den Kunden der Preisänderung in Textform widerspricht, der Versorger bei der brieflichen Mitteilung der Preisänderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Preisänderung diese zwischen dem Versorger und dem Kunden zu dem angegebenen Zeitpunkt gilt, wenn der Kunde nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Gas vom Versorger bezieht sowie 3 auf die Preisänderung folgende Abschlagszahlungen oder die erste auf die Preisänderung folgende Jahresabrechnung, in der auf die davor erfolgte Preisänderung hingewiesen ist, an den Versorger bezahlt.
 - 1.8 Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung ein Mahnentgelt von 2,50 Euro berechnet. Für jeden Inkassogang wird ein Betrag von 48,00 Euro fällig. Für die Sperrung und Wiederinbetriebnahme der Erdgaslieferung wird ein Betrag von 96,- Euro berechnet. Der Versorger ist berechtigt, die Kosten für Mahnung, Inkassogang und Wiederinbetriebnahme anzupassen. Die Kosten für eine Rücklastschrift bei gültiger Einzugsermächtigung trägt der Kunde.

VI. Sonstiges

1. Gerichtsstand

Ist der Kunde nicht Verbraucher i. S. v. § 13 BGB, sondern Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, befindet sich der Ort der Energieabnahme nicht am Gerichtsort des Versorgers, ist Gerichtsstand der Sitz des Versorgers.

2. Pauschalen

Ist der Versorger nach dem Vertrag, den AGS, dem Preisblatt oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien berechtigt, anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem vom Kunden beim Versorger verursachten Schaden dem Kunden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale die in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden oder Kosten oder die gewöhnlich eingetretene Wertminderung nicht übersteigen. Berechnet der Versorger eine Pauschale, ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder Kosten beim Versorger nicht entstanden sind oder diese wesentlich niedriger sind als die Pauschale.

3. Einschaltung Dritter

Der Versorger ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht dem Kunden, der Verbraucher ist, das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Ist der Kunde Unternehmer, besteht das Kündigungsrecht nur, wenn der Wechsel wesentliche Interessen des Kunden beeinträchtigt.

4. Datenschutz

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die : Stadtwerke Waldkraiburg GmbH, Meisenweg 1, 84478 Waldkraiburg, Tel.: (08638) 948-400, Fax: (08638) 948-443, E-Mail: info@stwwkbg.de
Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse: Datenschutz@stwwkbg.de oder unserer Postadresse mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“.
2. Die Stadtwerke Waldkraiburg verarbeiten personenbezogene Daten des Anschlussnehmers/Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energielieferungsvertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f).
Um individuelle oder gruppenspezifische Werbung zu ermöglichen, werden unter Umständen Profile gebildet und genutzt. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energielieferungsvertrages verarbeiten die Stadtwerke Waldkraiburg Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Anschlussnehmers/Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers/Kunden ein. Die Stadtwerke Waldkraiburg behalten sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Anschlussnehmer/Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftseien zu übermitteln. Weiter werden gegebenenfalls im Unternehmens-

verbund der Stadtwerke Waldkraiburg zu Verwaltungszwecken personenbezogene Daten übermitteln.

3. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden erfolgt ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:
 - Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister für die Belieferung und Abrechnung des Vertrages. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von §60 EnWG.
 - Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklung von Zahlungen.
 - Dienstleister zum Betrieb der IT-Infrastruktur, zum Druck von Abrechnungen und Anschlussnehmer/ Kundeninformationsschreiben, sowie zum Verwalten von Akten.
 - Öffentliche Stellen in begründeten Fällen (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden).
 - Auskunftseien und Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte und Beurteilung des Kreditrisikos.
 - Inkasso-Dienstleister und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen, wobei wir Sie vor der beabsichtigten Übermittlung in Kenntnis setzen.
 4. Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energielieferungsvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Waldkraiburg an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht. Ob eine Nutzungsbeurteilung nach Vertragsende nicht mehr besteht, wird regelmäßig überprüft und bei Wegfall der Berechtigung die Daten nicht mehr verwendet.
 5. Der Anschlussnehmer/Kunde hat gegenüber den Stadtwerken Waldkraiburg Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
 6. Der Anschlussnehmer/Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken Waldkraiburg widersprechen, dies gilt auch für den Fall der E-Mail-Werbung an Anschlussnehmer/Kunden auf Basis des § 7 III UWG; telefonische Werbung durch die Stadtwerke Waldkraiburg erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.
 7. Der Anschlussnehmer/Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.
Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach, Telefon: 0049 (0) 981 53 1300, Telefax: 0049 (0) 981 53 98 1300, E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
Die zuständige Aufsichtsbehörde für Datenschutzaufsicht im öffentlichen Bereich ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD), Wagnmüllerstr. 18, 80538 München, Telefon: 0049 (0) 89 2126720, Telefax: 0049 (0) 89 21267250, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
- ### 5. Ergänzende Regelungen
- Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV. Diese Dokumente sind im Kundencenter des Versorgers und im Internet unter www.stwwkbg.de/einsehbar.
- ### 6. Änderung vertraglicher Regelungen
- 6.1 Der Versorger ist, neben Preisänderungen, für die die gesonderten Regelungen nach Abschnitt V Ziffer 1 gelten, auch berechtigt, die sonstigen vertraglichen Regelungen, insbesondere die AGS unter Beachtung der Interessen des Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und briefliche Mitteilung an den Kunden, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen, zu ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die der Versorger nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. Der Versorger ist verpflichtet, die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
 - 6.2 Abschnitt V Ziffern 1.4, 1.5 und 1.7 gelten entsprechend.

Stand: 05/2019 – Irrtum vorbehalten